

Städtetag NRW · Postfach 51 06 20 · 50942 Köln

An den

Vorsitzenden des Ausschusses für Schule und Weiterbildung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Dr. Heinz-Jörg Eckhold MdL
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Marienburg
Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

02.07.2004/ayd

Telefon (02 21) 37 71-0
Durchwahl 37 71-2 65
Telefax (02 21) 37 71-1 77

E-Mail klaus.hebborn
@staedtetag.de

Bearbeitet von
Klaus Hebborn

Aktenzeichen
40.20.04 N

**Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung zum Thema
„Schulgesetz“ am 09.07.2004
Ihr Schreiben vom 14.06.2004**

Sehr geehrter Herr Dr. Eckhold,

zur o. a. Anhörung übersenden wir Ihnen in der Anlage die Stellungnahme des Städtetages
Nordrhein-Westfalen mit der Bitte, diese den Mitgliedern des Ausschusses für Schule und
Weiterbildung zugänglich zu machen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Klaus Hebborn

Anlage

Marienburg
Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

02.07.2004/ayd

Telefon (02 21) 37 71-0
Durchwahl 37 71-265
Telefax (02 21) 37 71-177

E-Mail klaus.hebborn@staedtetag.de

Bearbeitet von
Klaus Hebborn

Aktenzeichen
40.20.04 N

Stellungnahme des Städtetages Nordrhein-Westfalen zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags Nordrhein-Westfalen zum Thema „Schulgesetz“ am 09. Juli 2004

A. Gesetzentwurf der Landesregierung „Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchG)“ – Drucksache 13/5394

I. Allgemeine Anmerkungen

Das Gesetzesvorhaben verfolgt nach Aussage des „Düsseldorfer Signals“ sowie den Ausführungen der Begründung zum Gesetzentwurf in erster Linie das Ziel der aufgabenkritischen Rechtsbereinigung und Entbürokratisierung. Mit der Zusammenfassung der bestehenden sieben Schulgesetze und der Allgemeinen Schulordnung zu einem einheitlichen und auf notwendige Regelungen konzentrierten Landesschulgesetz wird ein wichtiger Beitrag zur Herstellung von mehr Transparenz und Übersichtlichkeit im Schulrecht geleistet. Durch eine einheitliche Rechtsgrundlage können darüber hinaus die Voraussetzungen für die Mitwirkung aller an der Gestaltung des Schulwesens Beteiligten spürbar verbessert werden. Das Gesetzesvorhaben ist daher im Grundsatz zu unterstützen.

Der Gesetzentwurf sieht über die angestrebte Rechtsbereinigung hinaus Reformen in begrenztem Umfang vor. Die Einführung des Abiturs nach 12 Jahren ist aus kommunaler Sicht im Hinblick auf die notwendige Qualitätssteigerung und die Wettbewerbsfähigkeit des nordrhein-westfälischen Schulwesens im nationalen und internationalen Vergleich zu begrüßen. Gleiches gilt für die Erweiterung schulorganisatorischer Handlungsspielräume der kommunalen Schulträger.

Die mit dem Schulgesetzentwurf verbundene bildungspolitische Debatte sollte nach unserer Auffassung für weitergehende, in einigen Punkten seit langem überfällige Reformen genutzt werden. Diese sind insbesondere die Überprüfung und Neuregelung der Schulfinanzierung sowie die Reform der Schulaufsicht. Neben einer Bewertung der im Gesetzentwurf enthaltenen kommunalrelevanten Neuregelungen enthält unsere Stellungnahme daher im Abschnitt III. Vorschläge für weitergehende notwendige Reformen.

II. Stellungnahme zu einzelnen Regelungen des Gesetzentwurfes

Die nachfolgenden Ausführungen konzentrieren sich auf die wichtigsten schulträgerrelevanten Neuregelungen des Gesetzentwurfes.

1. Offene Ganztagschule

§ 9 SchG

Grundsätzlich ist die Ausweitung des Ausbaus von Offenen Ganztagschulen auf die Sekundarstufe I folgerichtig und insofern zu befürworten. Allerdings erscheint unverzichtbar, ein spezifisches inhaltliches Konzept sowie eine Regelung zur Förderung von Offenen Ganztagschulen in Sek. I-Bereich zu schaffen. Dabei müssen die Schulen der Sekundarstufe I auch in die Förderung nach dem Bundesprogramm IZBB einbezogen werden.

2. Reform des Abiturs und der Abschlussprüfungen

§§ 8, 12 Abs. 3, 18 SchG

Die Einführung des Abiturs nach 12 Jahren als Regelfall wird grundsätzlich begrüßt. Ebenfalls begrüßt werden die vorgesehenen teilzentralen Prüfungen für Abschlüsse der Sek. I sowie landeseinheitliche Aufgaben für den schriftlichen Teil des Abiturs. Durch diese Maßnahmen kann ein wirksamer Beitrag zur Verbesserung der Qualität und Effizienz schulischer Bildung geleistet werden. Durch die Reform des Abiturs können überdies Wettbewerbsnachteile gegenüber anderen Ländern, in denen diese Regelung bereits besteht, vermieden werden.

Den mit der Umsetzung des Vorhabens verbundenen praktischen Regelungen, insbesondere die Einrichtung einer Einführungsphase gemäß § 18 Abs. 2 in der Entscheidung des Schulträgers sowie die Möglichkeit zur Ausweitung des in der Sek. I anfallenden zusätzlichen Unterrichtes auf den Nachmittag und gegebenenfalls auf den Samstag, kann aus unserer Sicht zugestimmt werden.

Trotz dieser grundsätzlichen Zustimmung ist die im Vorblatt zum Gesetzentwurf enthaltene Aussage, dass „Aufgaben und Kostenbelastung der kommunalen Schulträger grundsätzlich unverändert bleiben“ (Ziffer F) mit Blick auf zu erwartende Investitionsbedarfe durch zunehmenden Nachmittagsunterricht zu bezweifeln. Es ist vielmehr von einer Zunahme des Ganztagsbetriebes, verbunden mit dem notwendigen Ausbau von Infrastruktureinrichtungen (z. B. Mensen, Aufenthaltsräume) an den Schulen auszugehen. Die Auswirkungen der Reform auf der Schulträgerseite sind derzeit noch nicht exakt bezifferbar. Im Hinblick auf die zu erwartenden Investitionsbedarfe fordern wir eine Öffnung des In-

vestitionsprogramms des Bundes „Zukunft Bildung und Betreuung“ für die Schulen der Sekundarstufe I.

3. Neuordnung der Sonderschulen

§§ 19, 20 SchG

Im Bereich der sonderpädagogischen Förderung werden Neuregelungen getroffen, die von erheblicher Relevanz für die Schulträger sind. Was zunächst die vorgesehene Umbenennung der Sonderschulen in „Förderschulen“ anbetrifft, ist diese zu begrüßen. Der Sonderschulbegriff wurde in der Vergangenheit vielfach als diskriminierend und stigmatisierend empfunden. Mit der neuen Begrifflichkeit wird dieser negative Beigeschmack ausgeräumt und das pädagogische Ziel der Schulform herausgestellt.

Ebenfalls zugestimmt wird im Grundsatz der neuen Gliederungssystematik nach Förderschwerpunkten und der neu vorgesehene Möglichkeit des Schulträgers, Förderschulen mit sämtlichen Förderschwerpunkten im Verbund als eine Schule in kooperativer oder integrativer Form zu führen. Hierdurch wird die schulorganisatorische Flexibilität vor Ort erhöht. Die neu vorgesehene Ausweitung der Förderung von Schülern/innen mit einer Behinderung im gemeinsamen Unterricht aller Schulstufen und -formen in „integrativen Lerngruppen“ in der Sek. I ist als Fortsetzung entsprechender Konzepte im Grundschulbereich folgerichtig.

Trotz dieser grundsätzlichen Zustimmung unter bildungspolitischen Gesichtspunkten bestehen unsererseits gravierende Bedenken gegen die Neuregelungen im Hinblick auf deren Umsetzbarkeit in der Praxis und deren Auswirkungen im kommunalen Bereich.

Die Ausweitung integrativer Beschulung in der Sek. I soll rechtlich analog der Regelung im Grundschulbereich in Form eines Zustimmungsvorbehaltes des Schulträgers ausgestaltet werden. Damit mag formal der Tatsache Rechnung getragen werden, dass kein Schulträger zur Förderung bzw. Finanzierung verpflichtet wird. In der Praxis besteht jedoch wie im Primarbereich die Gefahr, dass die Problematik des politischen Drucks auf den Schulträger im Hinblick auf die Schaffung der notwendigen Voraussetzungen für integrativen Unterricht auch auf die Situation in der Sek. I übertragen wird. Insgesamt steht zu befürchten, dass der mit den vorgesehenen Neuregelungen theoretisch eröffnete Weg der Ausweitung sonderpädagogischer Förderung in allgemeinen Schulen wegen ungeklärterer Fragen zu Inhalten und Ressourcen bzw. der begrenzten kommunalen Ressourcen kaum praktisch umgesetzt werden kann. Dies birgt aus unserer Sicht die Gefahr, dass bei Erziehungsberechtigten, Kindern und Jugendlichen Hoffnungen auf individuelle ortsnahe Förderung und soziale Integration geweckt werden, die vor dem Hintergrund der gegenwärtigen finanziellen Situation von Land und Kommunen nicht annähernd erfüllt werden können.

Daneben sind wichtige inhaltliche Fragestellungen und insbesondere Ressourcenfragen im gegenwärtigen Diskussionsstand nicht hinreichend konkretisiert und geklärt. So enthält der Entwurf des Schulgesetzes weiterhin keine verbindlichen Regelungen zur Übernahme der Kosten für pflegerisches und therapeutisches Personal (z. B. in § 91 ff) in Sonderschulen und im gemeinsamen Unterricht. Gerade dieser Gesichtspunkt führt in der Praxis immer wieder zu Reibungsverlusten und begünstigt landesweit ungleiche Entwicklungen, die Bürgerinnen und Bürgern nicht verständlich zu vermitteln sind. Die Klärung der Zuständigkeit und Trägerschaft des therapeutischen Personals erscheint um so dringlicher,

als durch die organisatorische Zusammenlegung verschiedener Förderschwerpunkte zusätzliche personelle Bedarfe zu erwarten sind.

Schließlich werden im Gesetzentwurf Organisationsformen benannt, ohne dass in der Fachdiskussion hinreichend geklärt ist, welche organisatorische und didaktische Struktur diese haben sollten. Dies betrifft beispielsweise die „integrative Lerngruppe“ als Sonderform des gemeinsamen Unterrichtes in allgemeinen Schulen der Sek. I.

Die vorgesehenen Neuregelungen bedürfen daher der Überarbeitung und Konkretisierung, insbesondere im Hinblick auf die Schaffung tragfähiger Regelungen für die Finanzierung des notwendigen therapeutisch-pflegerischen Personals. Dies gilt für Grundschulen gleichermaßen wie für die Schulen der Sek. I.

4. Schularten / Bestimmung der Schulart von Grundschulen

§§ 26, 27 SchG

In den Gesetzentwurf sind die geltenden Bestimmungen des Schulordnungsgesetzes inhaltlich im Wesentlichen übernommen worden. Gleichwohl stellt sich vor dem Hintergrund der Entwicklung in der Praxis die Frage, ob die konfessionelle Bindung der Grundschulen und die entsprechenden Verfahrensregelungen noch tragfähig sind. Bereits seit Jahren ist festzustellen, dass Grundschulen von Eltern weniger wegen deren konfessioneller Ausrichtung, sondern vielmehr aus anderen Gründen (z. B. niedrigere Ausländerquote) bevorzugt werden. Diese Entwicklung führt nicht nur zu Steuerungsverlust beim Schulträger, insbesondere zu unterschiedlichen Auslastungen der Aufnahmekapazitäten der Schulen, sondern auch zur Bündelung von Problemlagen.

Wenn aufgrund der verfassungsrechtlichen Bestimmungen bzw. der politischen Gegebenheiten derzeit keine grundlegende Neuregelung möglich ist, sollten nach unserer Auffassung zumindest Änderungen im praktischen Verfahren vorgenommen werden. Konkret wäre eine Neufassung der bestehenden Vorschriften zur Umwandlung von Grundschulen dahingehend sinnvoll, künftig ein Antrags- bzw. Initiativrecht des Schulträgers für die Umwandlung einzuführen. Darüber hinaus sollte die für die Umwandlung notwendige Quote auf die einfache Mehrheit gesenkt werden.

5. Schulpflicht

§ 34 Abs. 5 SchG Grundsätze

Neu vorgesehen ist eine Ausnahmeregelung von der Pflicht zum Besuch einer deutschen Schule. Diese bezieht sich allerdings auf einen begrenzten Kreis von Betroffenen.

Derzeit befindet sich auf der Bundesebene im Rahmen der Diskussion über eine Reform der beruflichen Bildung ein Gesetzentwurf zur Reform des Berufsbildungsgesetzes in Vorbereitung, der in Kürze in die parlamentarischen Beratungen gehen wird. Darin soll Jugendlichen u. a. ermöglicht werden, im Rahmen der dualen Berufsausbildung Teile der Ausbildung im Ausland zu absolvieren. In diesen Fällen ergeben sich auch Auswirkungen auf die Berufsschulpflicht. Wir regen daher an, in den vorgesehenen Regelungen des Schulgesetzes die zu erwartende Bundesregelung zu berücksichtigen und einen Auslands-

aufenthalt im Rahmen der Berufsausbildung in den Katalog der Ausnahmetatbestände aufzunehmen.

§ 34 Abs. 6 SchG Grundsätze

Mit der Neuregelung soll das bisher für die Kinder von Asylbewerbern bestehende Recht zum Schulbesuch in eine Schulpflicht umgewandelt werden. Diese war Teil der vom Landtag Nordrhein-Westfalen mit einem fraktionsübergreifenden Antrag eingeleiteten „Integrationsoffensive NRW“.

Den Schulen kommt bei der Integration der Kinder von Asylbewerbern und Flüchtlingen sowie bei Kindern ausländischer Herkunft unzweifelhaft eine besondere Bedeutung zu. Durch den regelmäßigen Schulbesuch können individuelle Entwicklung und Zukunftschancen verbessert und darüber hinaus ein wichtiger Beitrag zur sozialen Integration geleistet werden. Aus diesen Gründen halten wir einen Schulbesuch dieser Kinder für notwendig und erstrebenswert. Die gegenwärtige Rechtslage eröffnet Kindern von Asylbewerbern bereits das Recht zum Schulbesuch.

Die geplante Gesetzesänderung mit dem Ziel, den Schulbesuch für diese Personengruppe zur Pflicht zu machen, begegnet unsererseits allerdings Bedenken, wenngleich diese nicht grundsätzlich abgelehnt wird. Aus Sicht der kommunalen Praxis wird gegen die Einführung einer Schulpflicht für diese Kinder angeführt, dass durch eine staatliche Verfügung ein Schulbesuch nicht erzwingbar ist. Zudem wird auf die praktischen Probleme vor Ort bei der Durchsetzung der Schulpflicht gegebenenfalls mit ordnungsrechtlichen Maßnahmen hingewiesen.

Aus unserer Sicht erscheint somit insgesamt zweifelhaft, ob durch die angestrebte gesetzliche Regelung die damit verfolgte Zielsetzung erreicht werden kann. Unabhängig von der Ausgestaltung der rechtlichen Regelung erscheint es aus unserer Sicht erfolgversprechender und notwendig, die Eltern der Kinder durch geeignete bzw. zielgruppengerechte Informations- und Werbemaßnahmen zum Schulbesuch zu motivieren.

§ 36 Abs. 2 SchG Vorschulische Beratung und Förderung

Die Regelung zur vorschulischen Sprachförderung entspricht dem Schulrechtsänderungsgesetz 2003. Mit übernommen wird damit die Widersprüchlichkeit dieser Bestimmung: Die frühzeitige Sprachfeststellung und die verpflichtende Teilnahme an Sprachförderkursen sind ein sinnvolles und erfolgversprechendes Instrument zur Unterstützung des Schulerfolges und werden daher nachhaltig begrüßt. Inkonsequent ist jedoch, die bedarfsgerechte Vorhaltung von Sprachkursen nicht verpflichtend zu machen und landesseitig keine entsprechend ausreichenden Finanzmittel bereitzustellen. Eine Verpflichtung von Kindern zum Besuch eines vorschulischen Sprachförderkurses wird nur erfolgen können, wenn diese auch verpflichtend angeboten werden.

Hinsichtlich der Landesfinanzierung ist somit nachhaltig zu kritisieren, dass das Land die bisherigen, unzureichenden Honorarsätze der Sprachkurse nicht erhöht. In vielen Städten mit hohem Bedarf an Sprachfördermaßnahmen (z.B. im Ruhrgebiet) haben die für die Durchführung der Angebote landesseitig zur Verfügung gestellten Mittel bereits in der Vergangenheit den Bedarf nicht annähernd abgedeckt. Hierdurch entsteht Druck auf den Schulträger, seinerseits die entsprechenden Mittel bereitzustellen. Diese Situation wird durch gesetzliche Neuregelung nicht verbessert und muss korrigiert werden. Nach der

vorgesehenen Regelung wäre ein bedarfsgerechtes Angebot an Sprachfördermaßnahmen im Ergebnis von der kommunalen Finanzkraft abhängig. Angesichts der prekären Haushaltslage insbesondere von HSK-Gemeinden besteht die Gefahr, dass hierdurch bestehende Chancenungleichheit bzw. die Koppelung von sozialer Herkunft und Schulerfolg nicht wie beabsichtigt gemindert, sondern vielmehr verstärkt wird.

Vor dem Hintergrund dieser Situation fordern wir eine verpflichtende Sprachkursteilnahme bei festgestellten Defiziten in Verbindung mit einer bedarfsdeckenden und vollständigen Landesfinanzierung entsprechender Angebote.

In diesem Zusammenhang ist auf zwei weitere kritische Punkte hinzuweisen:

Zum einen ist ein landesweit einheitliches System zur Feststellung von Sprach- und Schulfähigkeit zu entwickeln. Einzelne Städte wie z. B. Duisburg oder Essen beteiligen sich an entsprechenden Projekten. Diese sind schnellstmöglich mit Blick auf ein landesweit einheitliches Verfahren abzuschließen.

Zum anderen lässt der Gesetzentwurf unklar, wie die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Sprachkurs in der Praxis durchgesetzt werden kann. Hierfür fehlt es an einer Rechtsgrundlage, da ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gemäß § 126 SchG wegen der noch nicht erfolgten Einschulung der Kinder kaum gegeben sein dürfte. Es ist daher zu prüfen, § 36 bzw. § 126 des vorliegenden Gesetzentwurfes entsprechend zu ergänzen.

6. Vorschriften über das Schulverhältnis

§ 53 SchG Erzieherische Einwirkungen, Ordnungsmaßnahmen

Der Katalog der erzieherischen Einwirkungen gemäß Abs. 2 sollte dahingehend ergänzt werden, dass die Schule vor Einberufung einer Klassen- bzw. Schulkonferenz schulpsychologische Hilfe in Anspruch nehmen und/oder Eltern raten kann, ihrerseits schulpsychologische Hilfe in Anspruch zu nehmen.

§ 54 SchG Schulgesundheitspflege

Im Zusammenhang mit der Schulgesundheitspflege sollte als Abs. 5 zusätzlich aufgenommen werden, dass sich bei Fragen der psychischen und sozialen Entwicklung die Zusammenarbeit mit den Schulpsychologischen Diensten empfiehlt. Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 6.

7. Aufgaben und Besetzung der Schulleitung

§ 60 SchG Schulleitung

Die in Abs. 1 vorgesehene Beteiligung mehrerer Personen an der Schulleitung (erweiterte Schulleitung) ist zu begrüßen. Die Regelung erscheint insbesondere bei größeren Schulsystemen sinnvoll.

§ 61 SchG Bestellung der Schulleitung

Die Regelungen zur Besetzung der Schulleitung entsprechen weitgehend den bisherigen Regelungen des § 21 a SchVG. Hinsichtlich der Beteiligung in der konkreten Praxis besteht im kommunalen Bereich seit vielen Jahren große Unzufriedenheit. Dies gilt umso mehr, als die Bedeutung der Schulleitung im Zuge des Ausbaus der Selbständigkeit der Schulen für die Schulträger erheblich zugenommen hat und weiter zunehmen wird. Im Rahmen der gegenwärtigen Neuregelung des Schulrechtes sollte daher angestrebt werden, die kommunalen Beteiligungsrechte bei der Besetzung von Stellen im Schulleitungsbe- reich zu stärken bzw. zu erweitern. Dies könnte zum einen durch die Einbindung des Schulträgers im Vorfeld des Beurteilungsverfahrens – auch bei Beendigung der Probezeit und der Übertragung des Amtes auf Zeit – im Rahmen der beamtenrechtlich zulässigen Möglichkeiten geschehen.

Trotz der uns bewussten Problematik des bestehenden Bewerbermangels bei Schullei- tungsstellen regen wir zum anderen an zu prüfen, die Bestimmung dahingehend zu ergänzen, dass dem Schulträger zur Ausübung seines Vorschlagsrechtes in der Regel min- destens zwei wählbare Kandidaten zu benennen sind. Eine solche Auswahlmöglichkeit sollte zumindest als Zielformulierung der vorgeschriebenen Beratung mit der Schulauf- sichtsbehörde aufgenommen werden. Hierdurch könnte der in der Praxis vielfach beklagten Aushöhlung des kommunalen Vorschlagsrechtes entgegengewirkt werden.

Die in Abs. 1 vorgesehene Verpflichtung des Schulträgers, bei der Ausübung seines Vor- schlagsrechtes Anregungen der Schulkonferenz „angemessen zu würdigen“, begegnet unsererseits Bedenken. Wengleich eine solche Regelung nicht grundsätzlich abgelehnt wird, bedarf sie im Hinblick auf deren Praktikabilität der Präzisierung, um nicht zur Leer- formel oder zur Quelle von (verwaltungsgewichtlichen) Auseinandersetzungen zu werden.

Die in Abs. 5 aufgenommene Verpflichtung zum Nachweis der für die Leitung einer Schule erforderlichen nicht-pädagogischen Kenntnisse und Fähigkeiten wird begrüßt. Die Regelung entspricht einer seit langem erhobenen kommunalen Forderung.

8. Mitwirkung in der Schule

§ 65 SchG Aufgaben der Schulkonferenz

Gegen die Erweiterung der Aufgaben der Schulkonferenz bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken.

Die unter Abs. 2 Nr. 2 geregelte Zuständigkeit der Schulkonferenz beim Abschluss von Vereinbarungen über die Zusammenarbeit mit anderen Partnern muss in eine „Mitwir- kung“ beim Abschluss von Vereinbarungen geändert werden, da gemäß § 9 Abs. 3 SchG der Schulträger entsprechende Verträge abschließt.

§ 66 SchG Zusammensetzung der Schulkonferenz

Die in Abs. 6 vorgesehene Bestimmung, dass die Schulkonferenz Vertreter/innen schuler- gänzender Angebote sowie Personen aus dem schulischen Umfeld als beratende Mitglie- der berufen kann, erscheint nach unserer Auffassung nicht weitgehend genug. So sollten beispielsweise Betreuungskräfte in Ganztagsangeboten zu den Schulkonferenzen ver-

pflichtend eingeladen werden. Darüber hinaus sollte diesem Personenkreis ein Mitentscheidungsrecht zumindest bei Fragen eingeräumt werden, die Ganztagsangebote betreffen.

§ 72 SchG Schulpflegschaft

Gemäß Abs. 5 sollen zukünftig Schulpflegschaften auf örtlicher und überörtlicher Ebene zusammenwirken und ihre Interessen gegenüber Schulträgern und Schulaufsicht vertreten können.

Die Vorschrift lehnt sich inhaltlich an die in den meisten anderen Bundesländern geltenden Regelungen an. Darüber hinaus trägt sie der Tatsache Rechnung, dass bereits derzeit in vielen Städten Stadtschulpflegschaften Elterninteressen schulübergreifend vertreten. Kommunale Verpflichtungen zur Beteiligung und/oder finanziellen Unterstützung von Stadtschulpflegschaften bzw. Stadtelternräten durch die Schulträger sind aus der Bestimmung nicht abzuleiten. Eine regelmäßige Beteiligung dieser Gremien sowie deren Unterstützung liegt somit allein im Ermessen der jeweiligen Kommune bzw. richtet sich nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen.

9. Schulträger und Schulorganisation

§ 78 SchG Schulträger der öffentlichen Schulen

Der vorherige Referentenentwurf sah vor, dass künftig ausschließlich die Schulentwicklungsplanung für die Feststellung des Bedürfnisses für die Errichtung und Fortführung von Schulen maßgeblich sein sollte. Diese Bestimmung hätte beim Schulträger vor Ort eine erhebliche Verfahrensvereinfachung und Reduzierung des Verwaltungsaufwandes bewirkt. Die nunmehr vorliegende Gesetzesregelung schreibt hingegen das bisherige förmliche Verfahren zur Ermittlung des Elternwillens entsprechend § 10 Abs. 4 des geltenden SchVG weiterhin vor.

Diese Änderung trifft auf unser Unverständnis. Im Hinblick auf die mit dem Gesetzesvorhaben beabsichtigte Entbürokratisierung und Verwaltungsvereinfachung fordern wir, die Schulentwicklungsplanung zur alleinigen Grundlage der Bedürfnisfeststellung zu machen und die Verpflichtung zur Durchführung eines förmlichen Verfahrens entsprechend der Fassung des Referentenentwurfes zu streichen.

§ 79 SchG Bereitstellung und Unterhaltung der Schulanlage und Schulgebäude

Gemäß Abs. 2 soll die Schulaufsichtsbehörde künftig in begründeten Ausnahmefällen zulassen können, dass eine Schule auch an Teilstandorten (Dependancen) in zumutbarer Entfernung geführt wird, wenn dadurch kein zusätzlicherer Lehrerstellenbedarf entsteht. Mit der schulrechtlichen Zulassung von Teilstandorten bzw. der Errichtung von Dependancen gibt das Land seine jahrelange restriktive Haltung in dieser Frage auf. Dies ist unter pragmatischen und schulorganisatorischen Gesichtspunkten zu begrüßen. In der Einzelbegründung zu § 79 wird darauf hingewiesen, dass eine Schule vom Grundsatz her auf einem zusammenhängenden Schulgrundstück untergebracht werden muss. Daher ist die Neuregelung von vornherein als Ausnahmenvorschrift konzipiert. Die vom Land gesetzte Einschränkung im Hinblick auf die Vermeidung zusätzlichen Lehrerbedarfes ist nachvollziehbar und kann akzeptiert werden.

Zu begrüßen ist auch, dass für Berufskollegs und Weiterbildungskollegs weitere Ausnahmen zugelassen werden können, da die Dependancenbildung insbesondere auch im Bereich der Berufskollegs eine nicht unerhebliche Bedeutung hat.

§ 81 SchG Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen

Nach Abs. 1 der Vorschrift sind die Schulträger verpflichtet, durch schulorganisatorische Maßnahmen angemessene Klassen- und Schulgrößen zu gewährleisten.

Gegen die vorgesehene Neuregelung bestehen Bedenken. Eine vergleichbare Regelung war bisher in § 8 SchVG nicht enthalten; vielmehr gab es lediglich in der Verordnung zur Ausführung des § 5 SchFG in § 6 Abs. 6 die Vorschrift, dass im Gebiet des Schulträgers in Schulen einer Schulform unter Beachtung des Klassenfrequenz-Richtwertes möglichst gleich starke Klassen gebildet werden sollen. Mit der Aufnahme in das Schulgesetz hätte diese Vorschrift eine andere rechtliche Qualität. Wenngleich das Ziel vertretbarer Klassen- und Schulgrößen nicht in Frage gestellt wird, könnte die Vorschrift in der vorliegenden pauschalen Form Handhabe für kommunalaufsichtliches Einschreiten werden und zu einer Einschränkung schulorganisatorischer Handlungsmöglichkeiten führen.

Auf die Vorschrift sollte daher verzichtet werden. Die wesentlichen Vorgaben für die jeweiligen Mindestzügigkeiten der Schulen werden im Übrigen in § 82 SchG geregelt.

§ 82 SchG Mindestgröße von Schulen

Gegen den vorgesehenen Mindestplanungszeitraum von fünf Jahren bei der Errichtung von Schulen bestehen unsererseits keine Bedenken.

In Abs. 3 ist wie bisher unverändert geregelt, dass Hauptschulen mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben müssen. In vielen Fällen ist festzustellen, dass Hauptschulen in der Klasse fünf bzw. teilweise in der Klasse sechs nur einzügig, ab der Klasse sieben aufgrund der sog. „Rückläufer“ wieder zweizügig geführt werden. Aufgrund dieser Tatsache halten wir eine entsprechende Änderung der Vorschrift analog der in den folgenden Absätzen für die anderen Schulformen der Sek. I getroffenen Regelungen zur vorübergehenden Unterschreitung der Mindestgröße für notwendig. Hierdurch könnte die Auflösung von Hauptschulen vermieden werden.

§ 83 SchG Organisatorischer Verbund von Schulen

Die neu vorgesehene Möglichkeit zur Schaffung von Verbundschulen entspricht einer langjährigen Forderung des Städtetages Nordrhein-Westfalen und ist daher ausdrücklich zu begrüßen. Verbundschulen können ein sinnvolles Instrument zur Fortentwicklung der Schulstrukturen und eine sinnvolle Alternative zu Schulschließungen sein.

Positiv zu bewerten ist im Hinblick auf Flexibilität, das nunmehr grundsätzlich alle Schulformen der Sek. I bzw. mit Sek. I Zweig einer Verbundschule sein können. Die Festlegung einer eigenen Mindestgröße für Verbundschulen (Abs. 2) erscheint sinnvoll; hierdurch wird deren Realisierung in der Praxis erhöht. Die Gründe für die Schaffung einer Verbundschule dürften in der Regel zurückgehende Schülerzahlen sein, die dazu führen, dass die erforderliche Mindestgröße der jeweiligen Schulform nicht erreicht wird.

Im Kontext der angestrebten Flexibilisierung der Schulorganisation sollte über Verbundschulgründungen hinaus auch die Möglichkeit der Bildung von Oberstufenzentren eröffnet werden. Dies sollte insbesondere dann gelten, wenn die erforderliche Mindestschülerzahl von 42 in der gymnasialen Oberstufe unterschritten wird. Die vorliegenden Regelungen des Gesetzentwurfes lassen unklar, ob die Gründung bzw. Weiterführung von Gymnasien oder Gesamtschulen ohne eigene Oberstufen künftig ermöglicht werden soll. Die Bestimmungen in § 10 Abs. 5 SchG sehen „in der Regel“ nur Gymnasien und Gesamtschulen unter Einschluss der Sek. II vor. In der Begründung zu § 82 Abs. 7 (S. 112) wird hingegen ausgeführt, dass in Falle des Unterschreitens der Mindestgröße in der gymnasialen Oberstufe eine Schule ausnahmsweise auf die Sek. I beschränkt werden kann. Diese Regelung sollte der Klarheit halber in den Gesetzestext aufgenommen werden.

Durch die Möglichkeit zur Bildung von Oberstufenzentren könnten die kommunalen Handlungsmöglichkeiten und die Qualität der gymnasialen Oberstufe vor Ort wirksam verbessert werden.

10. Schulaufsicht

§§ 86, 88 SchG Schulaufsicht, Schulaufsichtsbehörden

Die in § 86 Abs. 3 vorgenommene Neubestimmung der inhaltlichen Aufgaben der Schulaufsicht im Hinblick auf deren stärkere Ausrichtung auf Beratung und Unterstützung der Einzelschulen wird angesichts des angestrebten Ziels größerer Selbständigkeit der Schulen begrüßt.

Die gegenwärtige Struktur bzw. der Aufbau der Schulaufsicht wird hingegen beibehalten. Zur Reform der Schulaufsicht wird auf Teil B. unserer Stellungnahme verwiesen.

§ 91 SchG Organisation der unteren Schulaufsichtsbehörden

Die in Abs. 1 vorgesehene Möglichkeit der Vertretung des verwaltungsfachlichen Mitglieds in der unteren Schulaufsichtsbehörde wird im Sinne einer Verfahrensvereinfachung begrüßt.

11. Schulfinanzierung

§ 95 SchG Bewirtschaftung von Schulmitteln

Die vorgesehene schulrechtliche Verankerung der eigenverantwortlichen Bewirtschaftung (Budgetierung) von Finanzmitteln wird im Sinne der Stärkung der finanziellen Eigenverantwortung der Schulen nachdrücklich begrüßt. Damit wird die seit langem von vielen Kommunen praktizierte Budgetierung der Sachkosten in eine rechtliche Regelung überführt. Ebenfalls begrüßt wird die Möglichkeit von Personalkostenzuweisungen an die Schulen seitens des Landes als weitere Entwicklungsmöglichkeit im Sinne der Selbständigkeit der Schulen.

Im Gesetzentwurf gegenüber dem Referentenentwurf nicht mehr enthalten ist die Möglichkeit der Schulträger, für die einzelnen Schulen Schulgirokonten einzurichten. In der Begründung hingegen wird auf diese Möglichkeit weiterhin verwiesen. Im Sinne von

Rechtsklarheit sollte die Einrichtung von Girokonten und die Übertragung von Zahlungsgeschäften auf die Schulleitungen in den Gesetzestext aufgenommen werden.

§ 97 SchG Schülerfahrkosten

Die in Abs. 3 vorgenommene Klarstellung, dass der Schulträger seine Verpflichtung zur Kostenerstattung durch die Einführung eines Schülertickets erfüllen kann und in diesem Fall jeglicher Anspruch auf Fahrkosten Erstattung entfällt, wird begrüßt.

§ 98 SchG Gastschülerpauschale

Die vorgesehene Einführung eines Schulkostenbeitrags in Form einer Pauschale als Instrument des interkommunalen Lastenausgleiches wird im Grundsatz befürwortet. Hierdurch kann ein Beitrag zu mehr Gerechtigkeit bei der Verteilung der Schulkosten zwischen den Kommunen geleistet werden.

Klärungsbedürftig erscheint zunächst Abs. 1 Satz 2, wonach abweichend vom Wohnsitzprinzip eine Gastschülerpauschale bei Berufskollegs für Schüler/innen in einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis von denjenigen Schulträgern verlangt werden kann, in deren Gebiet die Ausbildungs- oder Arbeitsstätte liegt. Die vorliegende Formulierung lässt unklar, welcher Schulträger (derjenige des Wohnsitzes des/r Schülers/in oder derjenige des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses) in Anspruch genommen werden kann bzw. ob diesbezüglich ein Wahlrecht seitens des Schulträgers des betreffenden Berufskollegs besteht.

Wir befürworten die vorliegende Ausgestaltung der Vorschrift als Kann-Bestimmung sowie den Verzicht auf eine vorgegebene, letztlich willkürliche Quote, ab der die Pauschale erhoben werden kann. Hierdurch erhalten die Kommunen den notwendigen Handlungsspielraum bei der Abwägung zwischen dem entstehenden Verwaltungsaufwand und dem Ertrag der Pauschale im Sinne einer praxistauglichen Anwendung. Die Frage einer angemessenen Höhe der Pauschale ist im Hinblick auf die Vermeidung nicht gewünschter Effekte (z.B. „Überfinanzierung“ durch die Kombination von Gastschülerpauschale und Schüleransatz) zu klären.

Angesichts des Fehlens flächendeckender Daten zur Beschulung auswärtiger Schüler/innen sind die Auswirkungen der Neuregelung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschließend zu beurteilen. Wir regen daher an, die Regelung auf zunächst auf zwei Jahre zu befristen, um danach deren Anwendung und Auswirkungen zu evaluieren.

12. Ordnungswidrigkeiten

In den unter § 126 Abs. 1 aufgeführten Katalog der Ordnungswidrigkeiten sollte die früher im SchpflG geregelte Verpflichtung zur Anmeldung zum Schulbesuch aufgenommen werden. In Großstädten erreicht die Zahl der Eltern, die ihre Kinder nicht zum Schulbesuch in der Grundschule anmelden, mitunter erhebliche Größenordnungen. Durch die Einstufung als Ordnungswidrigkeit könnten die kommunalen Möglichkeiten zur Durchsetzung der Anmeldepflicht verbessert werden.

Die in Abs. 4 neu vorgesehene Regelung, dass von den Schulämtern verhängte Geldbußen den Städten zufließen sollen, wird begrüßt.

III. Weitergehende Reformen

Der Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Schulgesetz NRW hält an den bestehenden Strukturen im Schulwesen weitgehend fest. Gleichwohl sind aus kommunaler Sicht in einigen Bereichen neue Rechtsgrundlagen bzw. Änderungen bestehender rechtlicher Regelungen im Hinblick auf die Verbesserung von Qualität und Effizienz des Schulwesens notwendig. Aus kommunaler Sicht sind dabei insbesondere folgende Bereiche von Bedeutung:

1. Neuregelung der Schulfinanzierung

Der Gesetzentwurf hält an den gegenwärtigen Strukturen der Schulfinanzierung fest. Damit werden auch die seit Jahren bestehenden Probleme in der Zukunft fortgeführt.

Ausgangspunkte der Überlegungen für Reformen und zukunftsfähige Strukturen sollten nicht allein die bestehenden Zuständigkeits- und Finanzierungsregelungen im Schulbereich sein. Im Rahmen der aktuellen Bildungsdiskussion bedarf insbesondere das System der Schulfinanzierung einer grundlegenden Überarbeitung. Die weitgehend über Jahrzehnte bestehenden, auf der Unterscheidung von inneren und äußeren Schulangelegenheiten basierenden Finanzierungsregelungen entsprechen bereits seit langem nicht mehr den gewandelten Anforderungen und Bedarfen im Schulwesen.

Ein zentraler Punkt in diesem Zusammenhang ist aus kommunaler Sicht die Verständigung zwischen Land und Kommunen über die zukünftige Finanzierung von Personalkosten im Schulbereich, die aufgrund der veränderten Anforderungen und Strukturen an den Schulen unverzichtbar ist. Angesichts der Entwicklung der Schulen zu sozialräumlich orientierten, vielfach integrativ tätigen und moderne Technik nutzenden Einrichtungen mit Ganztagsbetrieb ist neben Lehrern/innen und verwaltendem Personal weiteres qualifiziertes Fachpersonal im Hinblick auf die Erfüllung eines umfassenden Bildungs- und Erziehungsauftrages notwendig. Als Beispiele sind insbesondere Sozialpädagogen, Betreuungskräfte, therapeutisches und pflegerisches Personal oder IT-Fachkräfte zu nennen.

In die Überlegungen einbezogen werden sollten auch die Schulpsychologischen Dienste in ihren verschiedenen organisatorischen Ausprägungen. Diese unterstützen und erweitern die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schulen durch spezifische Beratungsangebote und leisten damit einen wirksamen Beitrag zur allgemeinen Qualitätsverbesserung des Schulwesens. Die Bedeutung schulpsychologischer Beratung und Unterstützung dürfte insbesondere im Zuge der Reformen im Grundschulbereich (z.B. flexible Schuleingangsphase), aber auch bei der Zusammenführung der Systeme Schule und Jugendhilfe im Zusammenhang mit dem Ausbau der Offenen Ganztagschule weiter zunehmen. Bisher wird das schulpsychologische Personal in Nordrhein-Westfalen zu zwei Dritteln von den Kommunen getragen. Über die weitere Entwicklung sollten sich Land und Kommunen verständigen.

Landesregierung und kommunale Spitzenverbände haben auf der Grundlage des gemein-

samen Memorandums zur Offenen Ganztagschule Gespräche im Hinblick auf die Entwicklung von Lösungsansätzen zu der Personalkostenproblematik aufgenommen. Die Ergebnisse dieser derzeit noch nicht abgeschlossenen Gespräche sollte in das Gesetzgebungsverfahren einbezogen werden.

2. Einführung einer Experimentierklausel

Wir plädieren dafür, die Einführung einer Experimentierklausel in das neue Schulgesetz analog der bestehenden Regelung in der Gemeindeordnung zu prüfen. Mit der Experimentierklausel könnte die Basis für die Erprobung zukünftiger Entwicklungen im Schulbereich geschaffen werden. So könnten z. B. Maßnahmen weitergehender Selbständigkeit an geeigneten Schulen, etwa im Bereich der Personalbewirtschaftung oder durch Übertragung der Dienstvorgesetzteneigenschaft auf die Schulleitung, erprobt werden. Auch die Errichtung „Regionaler Bildungsbüros“ bzw. neuer administrativer Unterstützungsstrukturen für die Schulen könnten auf dieser Basis erprobt und in der Praxis entwickelt werden.

3. Überprüfung und Bereinigung von Verwaltungsvorschriften

Das Ziel der aufgabenkritischen Rechtsbereinigung und Entbürokratisierung sollte auf die zahlreichen Verwaltungsvorschriften zu den schulrechtlichen Bestimmungen ausgedehnt werden. Dabei sollten überflüssige Regelungen und nicht notwendige Vorgaben beseitigt werden. Ein typisches Beispiel einer überflüssigen Verwaltungsvorschrift ist die in Ziffer 2.6 zu § 2 LFG enthaltene Inventarisierungsverpflichtung für Lernmittel, die ersatzlos entfallen sollte. Wir sind bereit, an der aufgabenkritischen Überprüfung von Verwaltungsvorschriften konstruktiv mitzuwirken.

B. Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Mehr Qualität im nordrhein-westfälischen Bildungssystem: durch den Ausbau der schulischen Selbstständigkeit und die Reform der Schulaufsicht“ – Drucksache 13/4971

1. Selbstständigkeit der Schulen

Hauptziel des Modellprojektes „Selbstständige Schule“ ist die Verbesserung der Qualität schulischer Arbeit. Dies gilt für den schulischen Unterricht wie für die Schulentwicklung insgesamt.

Nach knapp zweijähriger Laufzeit des Modellprojektes kann festgestellt werden, dass sich – wenn auch differenziert nach Schulformen – Bereiche heraus kristallisiert haben, denen besondere Bedeutung im Hinblick auf die mit dem Ausbau der Selbstständigkeit verbundenen Zielsetzungen zukommt. Es sind dies vor allem die Bereiche der Personalverwaltung, der Stellen- und Sachmittelbewirtschaftung sowie der Unterrichtsorganisation. Aus kommunaler Sicht sollten entsprechend insbesondere folgende Kompetenzen schrittweise auf alle Schulen übertragen werden:

- Erstellung von Stellenplänen für jede Schule;

- Möglichkeit zur Kapitalisierung von Stellen und zur flexiblen Verwendung nicht besetzter Stellen;
- Übertragung der Dienstvorgesetzteneigenschaft auf die Schulleitungen, beginnend mit Berufskollegs und Gymnasien;
- Erweiterung schulischer Kompetenzen bei der Unterrichtsorganisation und -gestaltung (z. B. zeitliche Organisation, Festlegung der Fremdsprachenfolge, Gestaltung des Differenzierungsbereiches in der Sekundarstufe I).

Die entsprechenden rechtlichen Grundlagen sollten im Rahmen des Schulgesetzes geschaffen werden.

Damit die Schulen bzw. Schulleitungen die Möglichkeiten größerer Selbstständigkeit und Handlungsspielräume erfolgreich nutzen können, ist weitergehend zeitgleich der Aufbau einer administrativ-beratenden Unterstützungsstruktur auf der örtlichen Ebene notwendig. Diese ist von Land und Kommunen arbeitsteilig entsprechend den jeweiligen Zuständigkeiten, aber auch kooperativ im Sinne der Verzahnung von inneren und äußeren Schulanlagen zu gewährleisten. Dabei sollte die bereits bestehende Zusammenarbeit von Land und Kommunen im Bereich der Schulaufsicht einbezogen und zu einem zukunfts-tauglichen Konzept weiterentwickelt werden.

2. Reform der Schulaufsicht

Der Ausbau von Selbstständigkeit und Eigenverantwortung der Schulen für die Qualität der Bildungsarbeit ist eng verknüpft mit der Notwendigkeit einer Neuausrichtung staatlicher Steuerung im Schulwesen. Notwendig ist ein Paradigmenwechsel von einer stark durch Detailvorgaben geprägten Steuerung zu output-orientierten Steuerungsinstrumentarien. Die im Rahmen des Schulgesetzes vorgesehenen Maßnahmen wie Bildungsstandards, Lernstandserhebungen und teilzentrale Prüfungen sind in diesem Sinne zu unterstützen.

Der Schulaufsicht kommt im System staatlicher Steuerung – nicht zuletzt auf Grund verfassungsrechtlicher Vorgaben – eine wichtige Rolle zu. Sie ist entsprechend der Selbstständigkeit der Schulen und dem veränderten Steuerungsverständnis zukunftsorientiert weiterzuentwickeln. Dabei geht es einerseits darum, das Aufgabenprofil stärker als bisher auf Beratung und Unterstützung in Fragen der Schulentwicklung, der Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie des Managements auszurichten. Andererseits sind Instrumente der landesweiten Steuerung und Qualitätssicherung durch Schulinspektionen, Evaluation und Berichterstattung zu entwickeln.

Der Städtetag Nordrhein-Westfalen tritt seit Jahren für eine Reform der Schulaufsicht ein. Aus kommunaler Sicht stehen dabei über die o. a. veränderte inhaltliche Aufgabenbestimmung der Schulaufsicht hinaus folgende Zielvorstellungen im Vordergrund:

- Schulformübergreifende Zuständigkeit der Schulaufsicht im Sinne von Vernetzung und Kooperation der Schulen;
- Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Vernetzung der Zuständigkeiten von Land, Kommunen und Schulen auf der örtlichen Ebene;
- Entscheidungskompetenz der Schulaufsicht für alle Schulformen vor Ort.

Der vorliegende Antrag der Regierungsfractionen greift diese Zielvorstellungen zu einem wesentlichen Teil auf. Allerdings bleibt er unklar im Hinblick auf die zukünftige Struktur der Schulaufsicht. In dem Papier der Klausurtagung der SPD-Fraktion vom 03./04.05.2004 wird in diesem Zusammenhang für eine Trennung von Aufsicht und Beratung plädiert. Entsprechend soll die Aufsichtsfunktion im wesentlichen auf der Ebene der Bezirksregierungen und die Beratungsfunktion vor Ort in „Bildungsbüros“ bzw. „Bildungsagenturen“ angesiedelt werden.

Ein solches Modell erscheint aus unserer Sicht nicht sinnvoll, da hierdurch die Strukturen eher unklarer werden. Die Schulaufsicht wäre in diesem Fall für alle Schulen noch ortsferner als bisher, wirkliche Kooperation und echte Vernetzung vor Ort wären nicht möglich. Zudem müssten die Schulen bei Problemen jeweils prüfen, ob es sich um ein aufsichtliches oder aber ein Beratungsanliegen handelt, um sich an die jeweils zuständige Ebene zu wenden. Eine praxistaugliche Trennung beider Bereiche erscheint aus unserer Sicht kaum möglich und würde zu neuen Reibungsverlusten und Kompetenzproblemen führen. Im übrigen könnte die Trennung der Aufsichts- und Beratungsfunktion, wenn sie denn gewollt ist, funktional auch auf der örtlichen Ebene erfolgen.

Insgesamt treten wir weiterhin für eine im wesentlichen zweistufige, schulformübergreifend zuständige und ortsnahe Schulaufsicht ein.

Die bestehenden Schulämter sollten zu staatlich-kommunalen Bildungsagenturen bzw. Bildungsbüros weiterentwickelt werden, die neben Beratungs- und Serviceleistungen insbesondere die Personalverwaltung, die regionale Stellenbewirtschaftung, die Fortbildung sowie die Fachaufsicht für alle Schulformen übernehmen und als Widerspruchsinstanz fungieren. Im Hinblick auf die angestrebte Kostenneutralität sollten regionale Schwerpunktbildungen im Bereich der Fachaufsicht erfolgen, d. h. nicht alle fachaufsichtlichen Funktionen müssten von jedem Bildungsbüro wahrgenommen, sondern könnten vielmehr aufgeteilt bzw. konzentriert werden. Die Personalratsstruktur wäre entsprechend an die neue Verwaltungsstruktur anzupassen. Die Ansiedlung der übergeordneten Aufgaben, insbesondere des landesweiten Bedarfsausgleiches bei der Lehrerversorgung, die Schulinspektionen sowie die zentrale Steuerung von Qualitätsentwicklung und -sicherung, müsste zwischen dem Ministerium, dem Landesinstitut für Schule und ggf. den Bezirksregierungen geklärt werden.